



PRISMA – Chefinfos!

Info C 03 KW 25/2021

Diese Chefinfo enthält:

- ➔ **Wussten Sie schon...**
 - Zunehmender Diebstahl von „Tonies“
- ➔ **Aus dem Kollegenkreis**
 - Ladeneinrichtungsteile günstig zu verkaufen
- ➔ **PRISMA informiert**
 - Wichtige Änderung: MwSt.-Digitalpaket ab 01.07.21
 - Novellierung Verpackungsgesetz



Wussten Sie schon...

dass in letzter Zeit der Diebstahl von „Tonies“ stark zugenommen hat? Kollegen berichten darüber, dass in professionellem Stil sogar der komplette Bestand ‚abgeräumt‘ wurde. Die Produkte sind wie eine Währung und lassen sich über eBay, auf anderen Online-Plattformen und auch im Allgemeinen sehr gut verkaufen.

Wir empfehlen Ihnen für diese und ähnlich sensible Produkte eine Präsentation in unmittelbarer Nähe der Kassenzone oder in einer verschlossenen Glasvitrine bzw. in einem abgeschlossenen Möbel.

Dazu müssen Sie im Kundenkonto des Online-Shops (z. B. Amazon oder eBay, etc.) Ihre USt-IdNr. hinterlegen. Ohne eine Hinterlegung der USt-IdNr. werden falsche Rechnungen vom Händler ausgestellt, die bei Ihnen nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen.

Außerdem ist es erforderlich, sofern sie mehrere Unternehmen haben, für jedes Unternehmen ein gesondertes Kundenkonto mit der entsprechenden USt-IdNr. einzurichten.

Wichtig: Falls Sie privat etwas über den selben Shop bestellen, müssen Sie sich ein zweites Kundenkonto - ohne Hinterlegung der USt-IdNr. - anlegen.

Novellierung Verpackungsgesetz

Der Gesetzgeber hat mit der Novelle des Verpackungsgesetzes die Grundlagen für neue Pflichten für Händler und Marktplätze geschaffen. Mittelständler sind in einem größeren Maße betroffen, als dies bislang der Fall war. Die beigefügte Information von DER MITTELSTANDSVERBUND informiert Sie über die wichtigsten, kurzfristig anstehenden Änderungen.

➔ Aus dem Kollegenkreis

Ladeneinrichtung zu veräußern

Aus Geschäftsauflösung nur an Selbstabholer günstig zu verkaufen:

- Regale
- 9 m Zeitungsregale Panzer, beleuchtet
- Deko-Tische
- Registrierkassen
- Ladentheke
- Wandregale
- Lochbleche uvm.

Ansprechpartner:

Marianne Bäck

Preysingstraße 3, 85283 Wolnzach

Tel. (0151) 24502673 o. 08442/3976

➔ Prisma informiert

Wichtige Änderung: MwSt.-Digitalpaket

Zum 1.7.2021 treten umfassende umsatzsteuerliche Änderungen für Versandhändler in Kraft. Diese können auch Sie betreffen, wenn Sie Käufe für betriebliche Zwecke bei Online-Händlern tätigen.

Daher ist es ab 1.7.2021 wichtig, dass Sie dem Händler bei Bestellungen mitteilen, dass Sie Unternehmer sind.

Der Inhalt zählt: Neues Verpackungsgesetz in Kraft

Am 09. Juni 2021 wurde mit der Veröffentlichung des neuen Verpackungsgesetzes das Gesetzgebungsverfahren offiziell abgeschlossen. In gerade einmal 6 Monaten wurden damit neuen Verpflichtungen auch für Einzel- und Großhändler sowie deren Verbundgruppen-Zentralen geschaffen. Bereits seit 2019 galten für Hersteller und In-Verkehr-Bringer von Verkaufs- und Serviceverpackungen verschärfte Regeln hinsichtlich der Registrierung, Lizenzierung und Dokumentation von Verkaufs- und Serviceverpackungen. Mit der Gesetzesnovelle intendiert der Gesetzgeber nunmehr eine Verbesserung der Finanzierung von Rücknahme- und Recycling-Systemen für Verpackungen. Denn bereits im letzten Jahr bemängelte die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister als zuständige Verwaltungsinstanz die fehlende Deckung dieser Systeme. Zudem sollen mit schärferen Vorgaben hinsichtlich des Einsatzes von Recyklaten sowie dem verpflichtenden Angebot von wiederverwendbaren Serviceverpackungen der Weg hin zu einer wirklichen und vor allem ressourcenschonenden Kreislaufwirtschaft geebnet werden.

Alles beim Alten – zumindest im Grundsatz

Hersteller und In-Verkehr-Bringer systembeteiligungspflichtiger Verpackungen bleiben weiterhin zur Registrierung der entsprechenden Verkaufs-, Service- und Versandverpackungen bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister verantwortlich. Gleiches gilt für den Anschluss dieser Verpackungen an ein Rücknahme- und Recycling-System – der sogenannten Lizenzierung von Verpackungen. Auch die Mengenmeldung hinsichtlich der in-Verkehr gebrachten systembeteiligungspflichtigen Verpackungen muss weiterhin zum 15. Mai jeden Jahres bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister eingereicht werden.

Zudem wurden jedoch einige wichtigen Änderungen hinsichtlich des Kreises der Verpflichteten vorgenommen.

Registrierung – eine Pflicht für Jedermann

Erste grundlegende und für viele kooperierenden Mittelständler relevante Regelung ist die Pflicht auch jedes Letztvertreibers, seine verwendeten Serviceverpackungen bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister zu registrieren. Zur Wiederholung: Diese Pflicht besteht eigentlich bereits seit den Änderungen aus dem Jahr 2019. Anders, als bei Verkaufsverpackungen konnten Letztvertreiber hingegen bislang sämtliche Pflichten für Serviceverpackungen auf die Vorvertriebsstufen übertragen; Serviceverpackungen konnten daher bspw. von Einzelhändlern oder Bäckern „verkehrsfertig“ erworben werden. Die Registrierung, Lizenzierung aber auch die Mengenmeldungen waren in einem solchen Fall die Pflicht des eigentlichen Herstellers der Serviceverpackungen.

Ab dem 01. Juli 2022 ist damit jedoch Schluss. Auch Letztvertreiber von Serviceverpackungen müssen sich dann einmalig bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister registrieren. Die weitergehenden Pflichten (Lizenzierung, Mengenmeldungen) können hingegen von den Vorvertreibern übernommen werden.

Auch Transport- und Umverpackungen müssen ab Juli 2022 von den Letztvertreibern bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister registriert werden. Damit begeht das neue Verpackungsgesetz einen Systemwechsel. Denn: Registrierungspflichtig waren bislang in den meisten Fällen nur Verpackungen, die typischerweise beim Verbraucher anfallen. Dies ist bei Transport- und Umverpackungen hingegen nicht (oder nur in Ausnahmefällen) der Fall. Auch hier will der Gesetzgeber eine bessere Transparenz hinsichtlich des Umfangs des Einsatzes dieser Verpackungsarten schaffen.

Zudem hat bei Transport- und Umverpackungen der Nachweis zu erfolgen, dass und in welchem Umfang diese Verpackungen zurückgenommen und einer Verwertung zugeführt wurden. Dies geschieht zukünftig analog den Berichtspflichten bei Verkaufsverpackungen zum 15. Juli jeden Jahres. Auch hierbei muss dann eine Auflistung hinsichtlich Materialart und Masse der in Verkehr gebrachten Transport- und Umverpackungen erfolgen. Da diese Pflichten bereits ab dem 01. Januar 2022 gelten, sollten die Betroffenen bereits jetzt mit einer entsprechenden Dokumentation beginnen.

Geld und Organisation hat man zu haben

Der Gesetzgeber weitet zudem die Pflicht aus, die finanzielle sowie ggf. organisatorische Verantwortung für die Entsorgungssysteme zu übernehmen. Das neue Verpackungsgesetz spricht in diesem Zusammenhang von „geeigneten finanziellen und organisatorischen Mitteln“ ohne dieser weiter zu konkretisieren. Wie also zukünftig dieser Nachweis zu erbringen ist, bleibt mithin noch offen. DER MITTELSTANDSVERBUND steht im Kontakt mit der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, um diese Frage zu klären.

Mehrweg als Alternative

Ab dem 01. Januar 2023 werden Anbieter in verschiedenen Segmenten verpflichtet, Mehrwegalternativen anzubieten. Durch die Wahlmöglichkeit soll der Verbrauch von Einwegverpackungen reduziert werden. Dies gilt insbesondere für die sogenannten To-Go-Produkte bei Lebensmitteln und Getränken zum Sofortverzehr (Kaffeebecher, Tüte Brötchen etc.). Der Anbieter darf dabei keinen höheren Preis für die Waren verlangen. Eine entsprechende Information muss an den Verbraucher erfolgen. Eine grundsätzliche Rücknahmeflicht von Mehrwegverpackungen besteht hingegen nicht. Der Anbieter muss nur solche Mehrwegverpackungen zurücknehmen, die er selbst in seinem Geschäft anbietet.

Wichtig vor allem für Bäcker und Konditoren aber auch Kiosk-Betreiber: Bei einer Verkaufsfläche von bis zu 80 Quadratmetern UND einer maximalen Angestelltanzahl von fünf Mitarbeiter entfällt die Pflicht zum Angebot von Mehrwegalternativen. Sie sollen stattdessen Verbrauchern anbieten, Waren in deren eigene Behälter abzufüllen.

Pflichten auch für Marktplätze

Marktplätze und Fulfilment-Dienstleister waren bislang in den meisten Fällen höchsten indirekt von den Pflichten des Verpackungsgesetzes betroffen. Mit der Novelle des Verpackungsgesetzes kommen jedoch auch auf diese neue Pflichten zu:

Verwenden sie Serviceverpackungen, so muss auch hierbei eine Registrierung bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister erfolgen. Zudem untersagt das neue Verpackungsgesetz nunmehr das Anbieten von Waren (und damit systembeteiligungspflichtiger Verpackungen), die nicht an einem System beteiligt sind. Für Fulfilment-Dienstleister gilt analog das Verbot einer Bearbeitung von Aufträgen nicht-systembeteiligter Hersteller.

Damit müssen beide Gruppen zukünftig engmaschige Compliance-Prozesse aufsetzen, um Ordnungsgelder zu vermeiden. Aufgrund der Publizität des Verpackungsregisters kann jedoch auf die dort hinterlegten Daten zurückgegriffen werden